

Erläuterung:

1. Die Fangmeldung ist sorgfältig zu führen, da sie Grundlage der Beurteilung und Durchführung fischereiwirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere der Beurteilung des Erfolges der Fischeinsätze, ist.
2. Für jedes Los ist eine gesonderte Fangmeldung abzugeben.
3. Erlaubt ist nur das Fischen mit einer Angel, Trocken oder Nassfliege, bzw. Nymphe. Streamer, Blinker und Beschwerungen am Vorfach sind verboten. Es dürfen nur Einfachhaken ohne Widerhaken verwendet werden. Das Fischen ist mit einer Hand Angel vom Ufer aus erlaubt, das Waten ist auf die Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. beschränkt. Der Tagesfang an Forellen ist auf insgesamt **3 Stück** begrenzt. Das Schonmass der Forelle beträgt **30 cm. Die Äsche ist gesperrt**. Massige Fische müssen entnommen werden.
4. Die Angelkarte hat nur Gültigkeit mit einem Jahresfischereischein, sie ist nicht übertragbar. Angelkarte und Jahresfischereischein ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Bei Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen und gegen die gesetzlichen Vorschriften kann die Karte sofort ohne Entschädigung entzogen werden. Der Angler ist verpflichtet das unrechtmäßig benutzte Gerät abzugeben. Strafanzeige bleibt vorbehalten.
6. Der Angelkarteninhaber verpflichtet sich, seine Fangergebnisse nach Fischart, Stück und Gewicht aufzuzeichnen und in die Fangmeldung einzutragen; diese Angelkarte nach Ablauf der Gültigkeit an die ausgebende Stelle unverzüglich zurück zu geben. Die Ausstellung einer Karte wird vom Nachweis des Fangergebnisses abhängig gemacht.
7. Die ausgefüllte Fangmeldung ist bis zum 31. Dezember jeden Jahres an den Gewässerwart des ASV Wutöschingen abzugeben. Das Formular ist auch abzugeben, wenn nicht gefischt, oder nichts gefangen wurde.
8. Wer keine Fangmeldung abgibt, hat im folgendem Jahr keine Anwartschaft auf die Erteilung einer Fischereierlaubnis.
9. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus; für den Zustand des Gewässers und der Ufer wird keine Gewähr übernommen.
10. Sonderbestimmungen des Pächters und der ausgebenden Stelle sind unbedingt zu beachten.
11. Es gelten die Bestimmungen der Landesfischereiverordnung -Lfisch Vo -in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 3. 4.1998), soweit nicht weitergehende Einschränkungen des Verpächters auf dieser Karte vermerkt sind.

Losgrenzen :

I. Grenzbeschreibung Los 7

Vom Wehr ca. 300 m oberhalb der Wutachbrücke in Untereggingen bei der Zwirnerei -ohne Kanal - bis zum Horheimer Wehr(Scheible-Wehr) bei Wutöschingen (ca. 5 km).

2. Grenzbeschreibung Los 8

Vom Horheimer Wehr bei Wutöschingen, bis zum Oberlauchringer Wehr (Hartmann-Wehr) bei der Kläranlage Schwerzen- Ohne Kanal- (ca. 3,5 km)

Bemerkungen des Fischers über besondere Beobachtungen:

(z.B. über Fischsterben, Abwasserschäden, Verölung, Fischkrankheiten, Kormorane, Gänsesäger, Fang besonders grosser Fische usw.)